



Schwäbisch Gmünd, 26.06.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 087/2025

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Fahrradstraße Klarenbergstraße/Untere Zeiselbergstraße
- Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Sicher ins Städtle -
Fahrradstraße Klarenbergstraße"**

Anlagen:

Anlage 1 Antrag Bürgerbegehren
Anlage 2 Muster Unterschriftenliste.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Sicher ins Städtle - Fahrradstraße Klarenbergstraße“ nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässig ist.

Der Tag zur Durchführung des Bürgerentscheids wird auf Sonntag, den 12.10.2025 festgelegt.

Die im Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellte Frage wird wie folgt formuliert:

„Sind Sie für die Einrichtung einer durchgehenden Fahrradstraße in der Klarenbergstraße / Untere Zeiselbergstraße im Rahmen des Radwegezielplans 2030 sowie die entsprechende Umgestaltung des Knotenpunkts Gutenbergstraße / Klarenbergstraße, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der dafür beantragten Fördermittel?“

Die schriftliche Information der Bürger nach § 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erfolgt im Internet auf der städtischen Homepage.

2. Den für die Durchführung des Bürgerentscheids im Teilhaushalt 1 bei der Produktgruppe 12.10 entstehenden externen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 81.000 € wird zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt 2025 zu Lasten der Investitionsnummer 5410T-0013 „Radinfrastruktur“.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Nach § 21 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Dieses kann sich gegen einen konkreten Gemeinderatsbeschluss wenden (kassatorisches Bürgerbegehren).

Der Gemeinderat muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags über das Bürgerbegehren entscheiden. Davor sind die Vertrauensleute anzuhören. Dies kann schriftlich oder mündlich in der Gemeinderatssitzung erfolgen.

Ein kassatorisches Bürgerbegehren ist zulässig, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einhaltung der Antragsfrist
- Vorlage eines schriftlichen Antrags mit Begründung
- Ausreichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften
- Fragestellung die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann
- Vorlage eines Kostendeckungsvorschlags

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären. Beschließt der Gemeinderat die durch das Bürgerbegehren beantragte Maßnahme, so ist die Durchführung des Bürgerentscheids hinfällig. Für den Fall einer Kompromisslösung wurden die Vertrauensleute von den Unterzeichnern ermächtigt, den Antrag zurückzunehmen.

Einhaltung der Antragsfrist und schriftlicher Antrag mit Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2025 den Antrag zur Verbesserung der Fußgängersituation und Umsetzung der Fahrradstraße Untere Zeiselbergstraße/Klarenbergstraße, GR-Drs 173/2024, mehrheitlich abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich das Bürgerbegehren „Sicher ins Städle – Fahrradstraße Klarenbergstraße“, vertreten durch die Vertrauenspersonen Elke Hampp, Kevin Kärcher und Nicole Will.

Ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss muss innerhalb von drei Monaten nach dessen Bekanntwerden eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Gemeinderatsentscheidung. Es bedarf keiner förmlichen Bekanntmachung, sondern es reicht aus, wenn ohne formelle Bekanntmachung gewährleistet ist, dass der Bürger von der Beschlussfassung Kenntnis erlangen kann.



Die Sitzung, in welcher der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt wurde, war eine öffentliche Gemeinderatssitzung. Am Tag darauf (06.02.2025) wurde über die Sitzung in der Presse berichtet.

Somit begann die Frist für die Einreichung der Unterschriften am 07.02.2025 und endete mit Ablauf des 06.05.2025.

Am 05.05.2025 wurde der Stadtverwaltung von den Vertrauensleuten des Bürgerbegehrens ein Ordner mit Unterschriften zur Unterstützung des Bürgerbegehrens überreicht. Der Ordner enthielt laut Angabe der Vertrauenspersonen 434 Unterschriftenblätter mit insgesamt 3.971 Unterschriften. Da der Fristablauf erst am 06.05.2025 erfolgte, aus Termingründen an diesem Tag aber keine Übergabe stattfinden konnte, wurde vereinbart, dass bis zu diesem Tag noch Unterschriftenlisten nachgereicht werden durften. Am 06.05.2025 wurden noch 2 Blätter mit 6 Unterschriften nachgereicht, die in die Prüfung eingeflossen sind.

Auf den Unterschriftenblättern war jeweils die Fragestellung, die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag abgedruckt. Damit sind die Erfordernisse an den schriftlichen Antrag mit Begründung erfüllt, die Einreichung erfolgte fristgerecht.

Ausreichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften:

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens müssen 7 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterstützen, wobei eine Höchstzahl von 20.000 Unterschriften vorgesehen ist. Für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Unterschriften ist die Zahl der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags zu Grunde zu legen.

Die Prüfung der Stadtverwaltung ergab 436 Unterschriftenblätter und 3.963 Unterschriften. Die Differenz zur Zählung der Bürgerinitiative lässt sich dadurch erklären, dass auf manchen Blättern einzelne Zeilen nicht ausgefüllt oder durchgestrichen waren und dies offensichtlich bei der Zählung durch die Vertrauenspersonen übersehen wurde.

Für die Prüfung der Unterschriften wurden die Grundlagen des Kommunalwahlrechts herangezogen. Demnach können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum sowie das Datum der Unterzeichnung zur Prüfung des Wahlrechts verlangt werden, so dass keine Zweifel über die Person entstehen kann. Nach diesem Muster wurden die Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren erstellt.

Gemäß der Kommentierung der GemO, ergänzt um die Ausführungen aus dem „Bürgerhandbuch zur erfolgreichen Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ von Dr. Edgar Wunder, Landesverband Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V., Stand Mai 2017, sowie dem Schriftsatz „Wahlrecht kompakt – Die Unterschriften



prüfung eines Bürgerbegehrens“, 2012, www.hotstegs-recht.de, wurden von der Stadtverwaltung nachfolgende Kriterien zur Prüfung der Einträge in den Unterschriftenlisten zu Grunde gelegt:

- Die unterzeichnende Person muss zweifelsfrei identifizierbar sein.
- Eine fehlende Unterschrift führt immer zur Ungültigkeit des Eintrags.

Voraussetzung für eine gültige Wertung war, dass die Personen mit den angegebenen Daten in der Einwohnermeldedatei auffindbar und eindeutig identifizierbar waren.

Als ungültig gewertet wurden alle Einträge mit Angaben, die sich beim Abgleich mit der Einwohnermeldedatei als fehlerhaft herausstellten.

Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung laut § 41 Abs 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) wahlberechtigt sein. Das heißt, dass die unterzeichnende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift mindestens 3 Monate in der Kommune wohnen, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaats der europäischen Union besitzen, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Überprüfung der Unterschriften ergibt nachfolgendes Ergebnis:

Eingereichte Unterschriften gesamt	3 963
ungültige Unterschriften:	699
gültige Unterschriften:	3 264
Zu erreichende Zahl der Unterschriften (7% der wahlberechtigten Bürger (43.391) zum Stichtag 06.05.2025)	3 242
Differenz	+22

Somit wurde das erforderliche Quorum von 7 vom Hundert der Wahlberechtigten erreicht.

Angesichts des knappen Ergebnisses wurde auf Antrag der Verwaltung das Regierungspräsidium um eine Prüfung der angelegten Kriterien gebeten. Das Regierungspräsidium bestätigte das korrekte Vorgehen.

Fragestellung:



Die zur Entscheidung bringende Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten und damit hinreichend bestimmt sein. Zudem muss die Fragestellung in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein.

Die Frage wurde auf den Listen des Bürgerbegehrens wie folgt formuliert:

„Sind Sie für die Einrichtung einer durchgehenden Fahrradstraße in der Klarenbergstraße / Untere Zeiselbergstraße im Rahmen des Radwegezielpfandes 2030 sowie die entsprechende Umgestaltung des Knotenpunkts Gutenbergstraße / Klarenbergstraße, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der dafür beantragten Fördermittel?“

Die Fragestellung ist hinreichend bestimmt und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar und somit zulässig.

Vorlage eines Kostendeckungsvorschlags:

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist gemäß § 21 Abs. 3 GemO unter anderem ein „nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ erforderlich.

Die Bürgerinitiative hat dafür den Kostendeckungsvorschlag aus der abgelehnten Gemeinderatsdrucksache übernommen:

Zur Finanzierung der Maßnahme werden aus den für die Umsetzung der Fahrradstraßen für das Jahr 2024 eingestellten Mitteln (Ergebnishaushalt – Teilhaushalt 8) bis zu 350.000 Euro gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO in das Jahr 2025 übertragen. Es wird im Haushaltsjahr 2025 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von bis zu 164.500 Euro bei der Budgeteinheit THH8– 54.10 – 66 genehmigt. Die Deckung erfolgt durch überplanmäßige Erträge aus den Förderanträgen.

Der Kostendeckungsvorschlag ist zulässig.

Weiteres zum Verfahren:

Der Bürgerentscheid muss innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung des Gemeinderats über dessen Zulässigkeit durchgeführt werden. Die Abstimmung muss auf einen Sonntag gelegt werden. Somit muss der Bürgerentscheid bis spätestens 02.11.2025 erfolgen. Aufgrund der Sommerferien (31.07.-12.09.2025), der Herbstferien (28.10.-02.11.2025) sowie des Feiertags am Freitag, den 3.10.2025, schlägt die Verwaltung als Termin für den Bürgerentscheid den 12.10.2025 vor, um genügend Wahlhelfer rekrutieren sowie den Bürgerentscheid organisatorisch vorbereiten und umsetzen zu können.

Vor der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind die Vertrauensleute anzufragen. Dies erfolgt in der Sitzung des Gemeinderats am



02.07.2025.

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgerinnen und Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung von schriftlichen Informationen bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Information dürfen die Vertrauenspersonen ihre Auffassung in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (Gemeinderat, aufgeteilt in Fraktionen bzw. Gruppierungen, und Oberbürgermeister). Die Form der Information ist nicht vorgegeben, eine Veröffentlichung im Internet ist zulässig.

Für die Durchführung des Entscheids werden nach Schätzung der Verwaltung Mittel in Höhe von rund 130.000 € benötigt. Davon entfallen rd. 35.000 € auf Personal, 14.000 € auf interne Leistungen und rd. 81.000 € auf externe Aufwendungen (z.B. Entschädigung Wahlhelfer, Stimmzettel, Portokosten, Versand Wahlbenachrichtigungen, Öffentliche Bekanntmachungen).

Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach der Durchführung des Bürgerentscheids ist ein Gemeindewahlausschuss nach den Vorschriften der §§ 11, 14 und 15 KomWG zu bilden. Dies ist für die Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2025 vorgesehen.